



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 ☒ 0043 5352 – 63111-43

www.kirchdorf.tirol.gv.at
gemeinde@kirchdorf.tirol.gv.at

DVR-Nummer : 0112321

Müllabfuhrgebührenordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol hat mit Beschluss vom 11. November 2013 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBL. Nr. 36 / 1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen.

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Kirchdorf in Tirol erhebt zur Deckung des Aufwandes, der Ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer

- a. Müllgrundgebühr
- b. Restmüllgebühr
- c. Bioabfallgebühr

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die Restmüllgebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zur deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
3. Der Gebührenanspruch auf die Bioabfallgebühr entsteht dann, wenn keine Eigenkompostierung erfolgt.

Gebührentarif

1. Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlage und Gebührensätze. Die Kosten der Abfallentsorgung wird nach einem Punktesystem auf die Einwohner verteilt.

Grundgebühreneinheit : 1 Gesamtpunkt = derzeit Netto 20,00 / Brutto 22,00

a. Haushalte

Bemessungsgrundlage ist die im Haushalt lebenden Zahl von Personen. Eine Auflistung erfolgt durch das Meldeamt der Gemeinde.

1 Person (Haupt- und Nebenwohnsitz) = 0,25 Punkte

b. Ferienwohnungen von Zweitwohnsitzen

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung Eine Auflistung erfolgt aus den Daten des Tourismusverbandes.

Ferienwohnung bis 30 m² = 0,50 Punkte

Ferienwohnung von	31 m ² - 100 m ²	=	0,75 Punkte
-------------------	--	---	-------------

Ferienwohnung ab	101 m2	=	1,50 Punkte
------------------	--------	---	-------------

c. Gastgewerbe ohne Restaurant

Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte (EGW)

Nächtigungszahl : 365 Tage = 1 EGW = 0,50 Punkte

d. Gastgewerbe mit Restaurant

Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte (EGW)

Restaurantsitzplätze : 10 = 1 EGW = 0,50 Punkte

e. Zimmervermietung

Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte (EGW)

Nächtigungen : 365 Tage = 1 EGW = 0,50 Punkte

f. Sonstige Unternehmen

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Beschäftigten

00 bis 10 Beschäftigte = 0,50 Punkte

11 bis 20 Beschäftigte	=	1,00 Punkte
------------------------	---	-------------

Ab 21 Beschäftigte gilt die Anzahl der tatsächlich Beschäftigten = 0,10 Punkte

g. Schulen und Behörden

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Schüler und Bewohner

1 Person / Schüler / Bewohner = 0,05 Punkte

Stichtag für die Personenanzahl im Haushalt ist jeweils der 1. Jänner des Verrechnungsjahres. Die Vorschreibung dazu erfolgt jährlich (April). Veränderungen nach dem Stichtag bleiben unberücksichtigt. Zur Berechnung der Einwohnergleichwerte (EGW) wird die Anzahl der Nächtigungen des vergangenen Jahres verwendet.

2. Die weitere Gebühr richtet sich nach der Wiegung der Restmülltonnen, folgende Mindestmengen werden aber für die Jahresabrechnung herangezogen.

Haushalte	0,51	Kilogramm / pro Woche und Einwohner
Ferienwohnung bis 30 m2	0,68	Kilogramm / pro Woche
Ferienwohnung von 31 m2 bis 100 m2	1,36	Kilogramm / pro Woche
Ferienwohnung über 101 m2	2,04	Kilogramm / pro Woche
Gastgewerbe mit/ohne Restaurant	0,51	Kilogramm / pro Woche / EGW
Zimmervermieter	0,51	Kilogramm / pro Woche / EGW
Sonstige Unternehmen	0,34	Kilogramm / pro Woche und Beschäftigter

Der Restmüll – Kilopreis wird nach jährlicher Kalkulation mit den allgemeinen Gebühren festgesetzt. Die Vorschreibung des tatsächlichen Restmüllgewichtes erfolgt vierteljährlich im nach hinein.

3. Die Jahresgebühr für die Bioabfallsammlung beträgt derzeit für :

1 – Personen – Haushalt	16,36 netto / 18,00 brutto
2 – Personen – Haushalt	20,00 netto / 22,00 brutto
3 – Personen – Haushalt	23,64 netto / 26,00 brutto
4 – Personen – Haushalt	27,27 netto / 30,00 brutto
Ab 5 – Personen – Haushalt	30,91 netto / 34,00 brutto
Ferienwohnung und Kleinbetrieb	20,00 netto / 22,00 brutto

4. Die Abfälle aus der Gastronomie werden bei Anmeldung wöchentlich (Dienstag) durch ein befugtes Unternehmen im Auftrag der Gemeinde abgeholt. Die Gebühren richten sich nach der Größe des Behälters (120 Liter und 240 Liter) und werden derzeit in voll und halbvoll eingestuft und monatlich abgerechnet.

Derzeit gelten folgende Tarife :

Behälter 120 Liter (voll)	10,50 netto / 11,55 brutto
Behälter 120 Liter (halbvoll)	05,25 netto / 05,78 brutto
Behälter 240 Liter (voll)	17,00 netto / 18,70 brutto
Behälter 240 Liter (halbvoll)	08,50 netto / 09,35 brutto

5. Die Kosten der Grundgebühr, der Restmüllgebühr sowie der Bioabfallgebühr werden jeweils nach jährlicher Kalkulation entsprechend der Gebühren und Hebesätze durch den Gemeinderat für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt.

§ 4

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5

Verfahrensbestimmungen

1. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

1. Die Müllabfuhrgebührenordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.



Der Bürgermeister

Ernst Schwaiger